



Gesundheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt

Bereich Gesundheitsschutz



Jahresbericht

2010

Veterinäramt BS

Schlachthof
Basel



Inhaltsverzeichnis

A Veterinäramt

A1	Organisation und Verwaltung		
	1. Verwaltungsbehörden	S.	3
	2. Geschäftsleitung Veterinäramt	S.	3
	3. Aufgaben des Veterinäramtes	S.	4
	4. Berufsausübungs- und Detailhandelsbewilligungen	S.	6
A2	Tierseuchen/Tierkrankheiten		
	1. Allgemein Tiergesundheit	S.	6
	2. Seuchenüberwachung und -prophylaxe	S.	7
	2.1 Tierseuchen	S.	7
	2.2 Entsorgung von tierischen Nebenprodukten und Tierkadavern	S.	7
	3. Seuchenbekämpfung	S.	7
	3.1 Bovine Virusdiarrhoe	S.	7
	3.2 Blauzungenkrankheit	S.	8
	3.3 Aviäre Influenza (H5N1)	S.	8
	3.4 Chlamydiose	S.	9
	3.5 Fuchsgesundheit	S.	9
A3	Tierschutz		
	1. Tierversuche	S.	10
	1.1 Versuche für Forschung, Produktesicherheit, Diagnostik und Lehre	S.	10
	1.2 Belastung der Tiere	S.	11
	2. Tierschutzfälle	S.	12
	3. Beanstandungen Tierschutz im Schlachthof	S.	12
	4. Bewilligung zur Haltung von Wildtieren und von gefährlichen Tieren	S.	12
	5. Bewilligung für Ausstellungen, Veranstaltungen oder Werbung mit Tieren	S.	13
	6. Zoofachhandel	S.	13
	7. Baugesuche		
A4	Import/Export		
	1. CITES/Artenschutzkontrollen	S.	14
	2. Ausfuhr von Tieren	S.	15
	3. Einfuhr von Tieren	S.	15
A5	Fleischkontrolle Schlachthof Basel		
	1. Schlachtzahlen 2010	S.	16
	2. Personal	S.	16
	3. Beanstandungen Schlachttieruntersuchung	S.	16
	4. Beanstandungen Fleischuntersuchung	S.	17
	5. Bandwurmfinnen	S.	17
	6. Trichinenuntersuchungen	S.	18
	7. Stichprobenuntersuchungen im Auftrag des Bundes	S.	19
	7.1 Hemmstofftests und Rückstandsuntersuchungen Fleischkontrolle BS	S.	19
	8. Enzootische Pneumonie bei Schlachtschweinen	S.	20
A6	Hundefachstelle		
	1. Allgemeines	S.	22
	2. Meldungen über auffällige Hunde	S.	24
	3. Massnahmen des Veterinäramtes nach Meldungen über auffällige Hunde	S.	24
	4. Verzeigungen	S.	25
	5. Sachkundenachweis (SKN) für Hundehaltende	S.	25
	6. Präventionskurs Kind & Hund	S.	26
B	Schlachthof		
B1	Organisation		
	1. Verwaltungsbehörden	S.	27
	2. Geschäftsleitung	S.	27
B2	Tätigkeiten und Projekte	S.	28

A Veterinäramt

A1 Organisation und Verwaltung

1. Verwaltungsbehörden

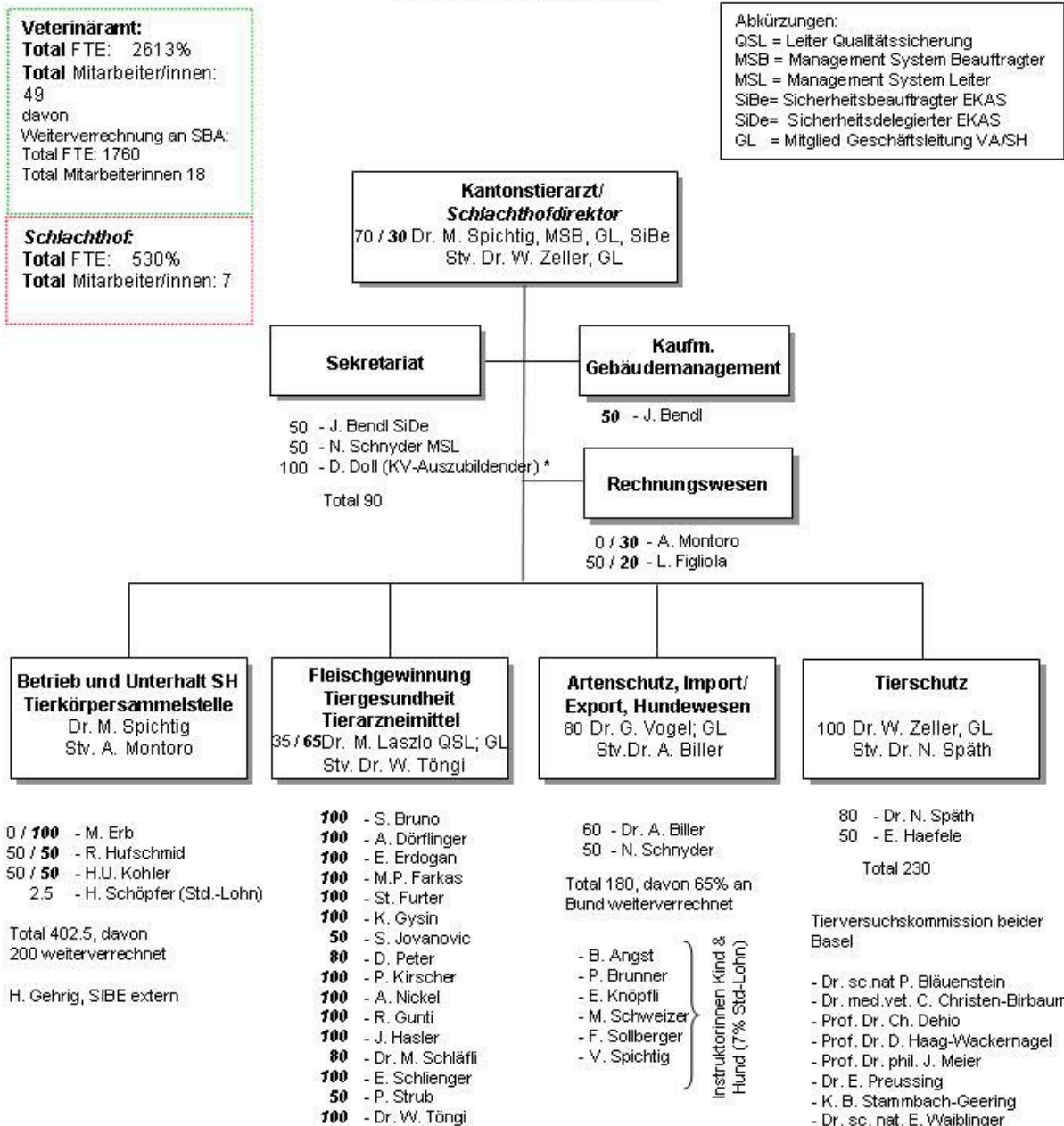
Gesundheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt
 RR Dr. Carlo Conti, Vorsteher
 Bereich Gesundheitsschutz (GSZ)
 lic. sc. pol. Anne Lévy, Bereichsleiterin

2. Geschäftsleitung Veterinäramt

Dr. M. Spichtig, Kantonstierarzt und Amtsleiter
 Dr. W. Zeller, Kantonstierarzt Stv.
 Dr. M. Laszlo, Adjunkt des Kantonstierarztes
 Dr. G. Vogel, Leiter Hundefachstelle

**Bereich Gesundheitsschutz
 Veterinäramt / Schlachthof**

Stellen Stand 01.01.2010



3. Aufgaben des Veterinärarnes

Das Veterinärarn vollzieht die Tierseuchen-, die Tierschutzgesetzgebung, die kantonale Hundegesetzgebung sowie das Lebensmittel-, Gesundheits- und Heilmittelrecht soweit sie für die Tierhaltung und die Tierproduktion relevant sind. Die bilateralen Verträge mit der EU erfordern eine Äquivalenz im Bereich des Lebensmittel- und Tierseuchenrechts. Demzufolge haben sich die Inhalte der Kontrollen im Bereich der Primärproduktion (Einsatz von Tierarzneimitteln, Tiergesundheit, Tierschutz, Tierverkehr, Milchhygiene, Lebensmittelhygiene) und der Schlachtbetriebe weiter ausgeweitet. Das Abkommen trat Ende 2008 in Kraft. Der Bund hat seither vermehrt Aufgaben, die Inhalt des Abkommens sind und zuvor vom Bund durchgeführt wurden, an die Kantone delegiert.

Das Kerngeschäft des Veterinärarnes verschiebt sich von den klassischen tierseuchenpolizeilichen Aufgaben zusehends auch in Fachgebiete, die auf den ersten Blick nicht unbedingt zu einem Veterinärarn zu zählen wären, dennoch aber ein hohes Spezialistenwissen erfordern (Artenschutz, Entsorgung, Import/Export etc.). Dennoch bleibt die Tierseuchenbekämpfung, trotz eines im Vergleich zu anderen Kantonen eher bescheidenen Grossviehbestandes, eine weiterhin wich-

tige Aufgabe. Dass der Stadtkanton von Seuchen im Landwirtschaftssektor nicht verschont bleibt, zeigte der Ausbruch der Blauzungenseuche in Bettingen im Herbst 2007. Die Blauzungenkrankeheit konnte zu diesem Zeitpunkt noch zu den so genannten „emerging diseases“, also eher exotischen Krankheiten gezählt werden. Diese Klasse von Krankheiten stellt eine neue ernst zu nehmende Bedrohung für unsere Tierpopulation dar, für deren Erscheinen verschiedene Gründe verantwortlich sind. Zu nennen sind sicherlich der intensive Handel mit Tieren und Waren tierischer Herkunft über unsere Grenzen hinweg, weltweite Transportaktivitäten und klimatische Veränderungen. Aber auch altbekannte und gefürchtete Tierseuchen, wie die Maul- und Klauenseuche, können jederzeit zurückkehren und verheerende Wirkung auf die betroffenen Tierpopulationen und die Wirtschaft ausüben, wie wir im Berichtsjahr in Japan, Korea, China, der Türkei und Bulgarien beobachten mussten. Im Bewusstsein um die Bedeutung derartiger Krankheiten und im Zuge der Erarbeitung weitergehender Bekämpfungsstrategien haben Bund und Kantone deshalb im Rahmen der vom Bund lancierten „Tiergesundheitsstrategie 2010+“ je fünf strategische Ziele und Handlungsfelder definiert, um den derzeit guten Gesundheitsstatus unserer Heim- und Nutztiere weiterhin effizient zu schützen und

weiter zu verbessern. So ist künftig nicht nur die angemessene Reaktion auf das Auftreten von alten und neuen Seuchen von grösster Wichtigkeit, sondern ebenso auch die Prävention und Krisenvorsorge, BEVOR eine Seuche das Land zu ergreifen droht. Damit diese zeitlich vorausblickende Strategie umgesetzt werden kann, braucht es die aktive Mitwirkung aller Interessensgruppen: Behörden, Forschung, Lebensmittelproduzenten und -verarbeiter und nicht zuletzt die Tierhaltenden selbst.



Das Kantonale Veterinäramt und der Schlachthof nehmen im Bereiche der Lebensmittelsicherheit,

der Tiergesundheit und des Tier- und Artenschutzes wichtige Kontroll- und Vollzugsaufgaben im Sinne des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung wahr. Um diese Aufgaben optimal erfüllen zu können, haben das Veterinäramt Basel-Stadt und die Schlachthofdirektion vor zwei Jahren mit externer Unterstützung ein Managementsystem erarbeitet, das Leitlinien für die Bewältigung der täglichen Aufgaben in Verwaltung, Kontrolle und Vollzug aufstellt sowie den Umgang und die Zusammenarbeit zwischen den involvierten Stellen und der Bevölkerung regelt. Seit der Zertifikatserteilung wurde kontinuierlich Zeit in den Ausbau des Systems investiert, so

dass interne Abläufe wie auch die Optimierung der Kundenbeziehungen an die Gegebenheiten und Anforderungen angepasst werden konnten. Unsere Anstrengungen wurden anlässlich eines Überprüfungsaudits im Jahr 2010 zum wiederholten Male bestätigt. Ein internes Verbesserungstool gibt den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Veterinäramtes zudem die Möglichkeit eigene Anregungen einzubringen, um so die Attraktivität ihres Arbeitsplatzes zu steigern; den Bürgerinnen und Bürgern wiederum dient das Verbesserungstool in dem Sinne, dass ihre Anliegen, Beschwerden oder ähnliches so rasch als möglich bearbeitet und gegebenenfalls interne Prozesse an ihre Bedürfnisse angepasst werden. 15 Verbesserungsvorschläge fanden Eingang in das interne Verbesserungstool.

Verbesserungsvorschläge/ Meldungen von Mitarbeitern betreffend Externe/Kunden	Verbesserungsvorschläge von den Mitarbeitern betreffend Amt	Verbesserungsvorschläge von Externen betreffend Amt
3	9	3

Die neu eingeführte Geschäftskontrolle kann von allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern genutzt werden. Alle Aufträge können in einer gemeinsam genutzten Datenbank erfasst und dank unterschiedlichen Zugriffsrechten einer vordefinierten Nutzergruppe (Geschäftsleitung, Mitarbei-

terIn, Abteilung) zugänglich gemacht werden. Die Geschäftsleitung hat folgende Geschäfte erledigt:

Geschäftstyp	2010
Stellungnahmen / Anhörungen	31
Erstellen von Berichten	46
Umsetzung von Prozessen	68

4. Berufsausübungs- und Detailhandelsbewilligungen

Die Berufsausübungsbewilligung für Medizinalpersonen ist im Gesetz 310.100

"Ausübung der Berufe der Medizinalpersonen und der Komplementärmedizin" definiert. Darin sind die Anforderungen an Tierärztinnen und Tierärzte sowie Tierheilpraktikerinnen oder Tierheilpraktiker festgelegt, welche im Kanton Basel-Stadt ihren Beruf ausüben wollen. Laut eidg.

Heilmittelgesetz müssen Personen, die Heilmittel verkaufen, über eine Detailhandelsbewilligung verfügen. Das Veterinäramt stellt diese Bewilligungen nach Prüfung der eingereichten Unterlagen und nach Besichtigung der Räume und Einrichtungen beim Gesuchsteller oder der Gesuchstellerin aus.

	2007	2008	2009	2010
Berufsausübungsbewilligung Tierärzte	41	43	46	47
Detailhandelsbewilligung Tierärzte	28	31	33	33
Detailhandelsbewilligung Zoofachhandel	9	9	11	11

A2 Tierseuchen / Tierkrankheiten

1. Allgemein Tiergesundheit

Aufgabe des kantonalen Veterinärdienstes ist es, Krankheiten, die den Tierbestand gefährden, auf den Menschen übertragbar sind, schwerwiegende wirtschaftliche Folgen haben oder den internationalen Handel beeinträchtigen, zu bekämpfen oder zu kontrollieren. Die Schweiz hat zahlreiche internationale Abkommen mit Bezug zum Veterinärbereich abgeschlossen. Darunter fallen einerseits spezifische veterinärrechtliche Abkommen, andererseits umfassende Freihandelsabkommen. Diese Abkommen setzen ein hohes Schutzniveau der Tiergesundheit in der Schweiz voraus um mögliche Diskriminierungen unserer Agrarprodukte zu vermeiden und garantieren der Schweiz gegenüber anderen Staaten Vorteile in der Tiergesundheit und bei der Qualität der Produkte. Voraussetzung für die Anerkennung gegenüber dem Ausland ist die Seuchenfreiheit der schweizerischen Tierbestände. Bezüglich des Auftretens von Tierseuchen zeigte sich das Jahr 2010 als verhalten.

2. Seuchenüberwachung und -prophylaxe

2.1 Tierseuchen

Die Seuchenüberwachung setzt sich aus jährlichen Stichprobenuntersuchungen in Tierbeständen, sei es in Herkunftsbetrieben oder im Schlachthof, durch klinische Untersuchungen mit Laborabklärungen sowie durch post-mortem-Untersuchungen an verendeten Tieren zusammen. Der Untersuchungsumfang umfasste folgende Krankheiten und Ergebnisse:

Seuche	Tierart	Untersuchungen	Positive Ergebnisse
IBR	Rinder	0	0
Brucellose	Ziegen	33	0
CAE	Ziegen	5	0
BVD	Rinder	622	0
EBL	Rinder	0	0
Chlamydiose	Sittiche, Finken, Agaporniden	59 (1 Fall)	36
Tollwut	Fuchs	30	0
Salmonellose	Schlangen, Leguan, Krustenechse	4	4
Toxoplasmose	Katta	1	1
Proliferative Nierenkrankheit der Fische	Bachforelle	1	1
Staupe	Fuchs	7	1
Fuchsbandwurm	Fuchs	31	6

2.2. Entsorgung von tierischen Nebenprodukten und Tierkadavern

Als tierische Nebenprodukte gelten Tierkörper sowie nicht zur Verwendung als Lebensmittel bestimmte Schlachttierkörper und Erzeugnisse tierischen Ursprungs. Es ist Aufgabe des Kantons sicherzustellen, dass tierische Nebenprodukte die Ge-

sundheit von Menschen und Tieren sowie die Umwelt nicht gefährden, zu ermöglichen, dass tierische Nebenprodukte soweit als möglich verwertet werden und zu veranlassen, dass die Infrastruktur für die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten bereitgestellt und unterhalten wird.

Das Veterinäramt betreibt für den Kanton BS die Tierkörpersammelstelle. Dort angeliefert werden tierische Abfälle aus dem Stadtgebiet, sowie teils aus den Kantonen Basel-Landschaft und Aargau, welche von der Firma GZM, Lyss durch Verbrennung entsorgt werden.

Jahr	kg Tierkörper			Total
	Kanton BL	Kanton BS	Kanton AG	
2008	184'603	22'183	13'561	220'347
2009	181'826	22'517	11'555	215'898
2010	191'175	23'459	10'919	225'589

3. Seuchenbekämpfung

3.1. Bovine Virusdiarrhoe

BVD steht für Bovine Virus Diarrhoe. Diese Virus-Krankheit der Rinder kommt auf der ganzen Welt vor. Manche Tiere scheiden während ihres ganzen Lebens Viren aus. Das Ausrottungs-Programm zielt auf diese persistent (lebenslänglich) infizierten so genannten PI – Tiere ab. Wenn man sie eliminiert, beseitigt man auch das Virus. Befällt BVD trächtige Tiere, so werden auch die ungeborenen Kälber infiziert. Besonders verheerend wirkt sich dies während der ersten Phase ihrer Trächtigkeit

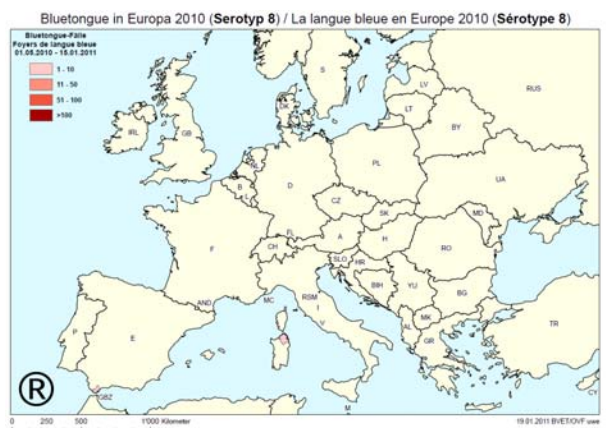
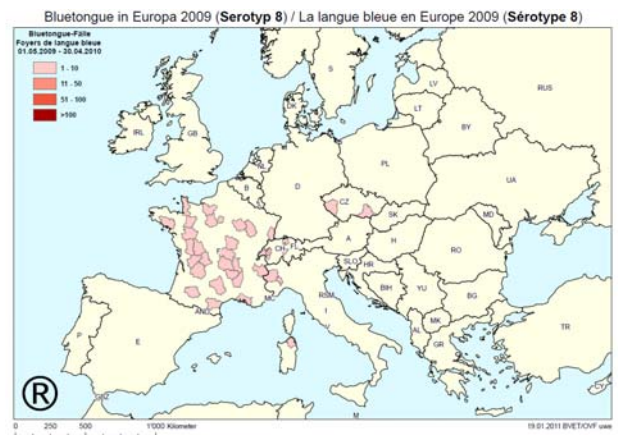
aus. Ihre Kälber können erneut PI-Tiere sein. Jährlich erleidet die Schweizer Viehwirtschaft einen Schaden von rund 10 Mio. Franken. Das Bekämpfungsprogramm, das seit dem Jahr 2008 läuft ist in unterschiedliche Phasen aufgeteilt. Nach der Initialphase befinden wir uns nun in der Sekundärphase. Das heisst, nachdem sämtliche Tiere der Rindergattung getestet wurden, müssen die neugeborenen Kälber bis Ende 2011 weiter beprobt und bei bestätigtem positivem Testergebnis schnellstens aus dem Betrieb entfernt werden.

Anzahl untersuchte Tiere	Anzahl BVD-positive Tiere
155	0

3.2 Blauzungenkrankheit

Im Herbst 2007 ist die Blauzungenkrankheit in einem Rindviehbestand in Bettingen bei sechs Tieren erstmals in der Schweiz aufgetreten. Zwei Tiere davon mussten damals abgetan werden. Die vorbildliche Impfdisziplin der meisten Tierhalter, Kantons- wie Schweizweit hat sicher mit dazu geführt, dass die Seuche schnell eingedämmt werden konnte. In der Schweiz waren die an das Seuchengeschehen einsetzenden Impfungen für Rinder und Schafe bis 2010 obligatorisch, freiwillig für Ziegen, Wildwiederkäuer, Zootiere und Kameliden.

Anzahl geimpfte Tiere BS	Anzahl positive BT-Fälle
627	0



3.3. Aviäre Influenza (H5N1)

Seit der anfänglichen Ausdehnung der Aviären Influenza (AI) nach Europa im Herbst 2005 ist es nun merklich ruhiger geworden um die Vogelgrippe. Im ersten Halbjahr wurden gemäss Meldung der O.I.E in Paris vereinzelt Fälle noch in Rumänien und Bulgarien diagnostiziert. Ab der zweiten Jahreshälfte ist in Europa aber kein Fall mehr von H5N1 gemeldet worden. Auch wird von der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit EFSA die Wahrscheinlichkeit für das Auftreten der hochpathogenen AI bei Wildvögeln als relativ gering eingeschätzt. So überrascht es

nicht, dass im Jahr 2010 auf dem Gebiet von Basel-Stadt keine verdächtigen Vögel oder Kadaver auf HPAI untersucht werden mussten.

3.4. Chlamydiose

Im Jahr 2010 ereignete sich ein Chlamydiosefall in einer grösseren Zoofachhandlung, infolgedessen 59 Sittiche und Finken quarantänisiert und schliesslich euthanasiert werden mussten. Der Betrieb musste umgehend umfassende Desinfektionsmassnahmen vornehmen und eine längere Wartefrist vor der Einstellung neuer Vögel über sich ergehen lassen. Da die Vögel aus einem einheimischen Zuchtbetrieb stammten, der die Sittiche schweizweit vertreibt, mussten umfassende Nachforschungen in mehreren Kantonen betrieben und in Folge weitere Vögel ausgemerzt werden. Die Chlamydiose, früher auch Psittakose oder Papageienkrankheit genannt, ist eine Zoonose und wird durch Staub und Aerosole meist über die Luft übertragen. Sie kann beim Menschen schwere Augenentzündungen und grippeähnliche Symptome hervorrufen, die vor allem bei Schwangeren zu Komplikationen bis hin zum Abort führen können.

3.5. Fuchsgesundheit

Füchse haben die Stadt seit langem in Beschlag genommen und als Territorium erobert. Entsprechend eng gestaltet sich

das Zusammenleben zwischen Fuchs, Mensch und dessen Haustiere wie Hunde und Katzen. Im Berichtsjahr wurden insgesamt 31 Füchse auf Krankheiten untersucht, die entweder den Menschen oder die Haustiere bedrohen können. Die meisten der untersuchten Füchse waren Verkehrsoffer oder wurden im Zoo gefangen. Insgesamt sechs Tiere waren Träger des Fuchsbandwurmes (*Echinococcus multilocularis*). Der Mensch spielt im Lebenszyklus dieses Parasiten eine Rolle als so genannter Fehlwirt. Im Falle einer Infektion äussert sich die Infektion nach einer langen Inkubationszeit von 10 bis 15 Jahren, die tückischerweise ohne Symptome verläuft, mit Leberbeschwerden. Bis vor kurzer Zeit betrug die Sterberate der alveolären Echinokokkose über 90%. Durch das enge Zusammenleben von Mensch und Fuchs gilt in erster Linie die Expositionsprophylaxe. Die bedeutet: Sorgfältiges Waschen von gepflückten Waldbeeren sowie der Hände nach allgemeinen Erdarbeiten in Garten, Wald oder Wiese.

A3 Tierschutz

Aufgabe der Tierschutzfachstelle des Veterinäramtes ist es, den Vollzug des Tierschutzgesetzes und der darauf abgestützten Verordnungen sicherzustellen. Wer mit Tieren umgeht, hat ihren Bedürfnissen in bestmöglicher Weise Rechnung zu tragen und soweit es der Verwendungszweck zulässt, für ihr Wohlergehen zu sorgen. Aus diesen Grundsätzen leitet sich ab, dass niemand einem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen, es in Angst versetzen oder in anderer Weise seine Würde missachten darf.

1. Tierversuche

Das Engagement der schweizerischen Veterinärbehörden in Bezug auf Tierversuche orientiert sich an der Erkenntnis, dass der Mensch einerseits auf wissenschaftliche Untersuchungen an Tieren nicht verzichten kann, während ihm andererseits der ethische Grundsatz der „Ehrfurcht vor dem Leben“ und der Achtung der „Würde der Kreatur“ den Schutz der Tiere gebietet. Im Kanton Basel Stadt wurden im Jahr 2009 (die Zahlen für das Jahr 2010 werden erst im 2011 gemeldet) 205'577 Tiere in Tierversuchen eingesetzt; das sind 1,8 Prozent oder 3'816 Tiere weniger als im Vorjahr. Der Abnahme der Tierzahl liegt hauptsächlich ein geringer Bedarf der Pharmaindustrie zugrunde.

Mit einem Anteil von über 95 Prozent war die Gruppe der Labornagetiere (Mäuse, Ratten, Gerbils, Hamster und Meerschweinchen) am stärksten vertreten. In abnehmender Reihenfolge wurden im Weiteren Fische, Kaninchen, Hunde, Primaten, Vögel, Minipigs sowie Amphibien verwendet. Die Zahl der eingesetzten Primaten nahm um 24 Tiere zu (insgesamt 244 Affen).

1.1 Versuche für Forschung, Produktesicherheit, Diagnostik und Lehre

Tierversuche werden in die Kategorien Forschung, Produktesicherheit, Diagnostik und Lehre eingeteilt:

- 93 Prozent der Tiere (191'325 Tiere) wurden im Rahmen von Projekten der Forschung eingesetzt: 132'907 Tiere in der angewandten Forschung (Entdeckung und Entwicklung von Medikamenten, dies entspricht einer Abnahme um 9'359 Tiere gegenüber dem Vorjahr) und 58'418 Tiere in der Grundlagenforschung (Zunahme um 3'805 Tiere).
- In der Produktesicherheit wurden im vergangenen Jahr 11'493 Tiere eingesetzt (plus 388 Tiere).
- Die restlichen 2'759 Tiere verteilen sich auf die Bereiche Diagnostik, Lehre und Diverses.

1.2 Belastung der Tiere

Bei der Durchführung der Tierversuche waren 6'114 Tiere (drei Prozent aller eingesetzten Versuchstiere) einer schweren Belastung ausgesetzt. Dies bedeutet gegenüber dem Vorjahr eine Abnahme um 371 Tiere. Die Anzahl der Tiere mit einer mittleren Belastung reduzierte sich um 8'118 Tiere (50'440 Tiere oder 24,5 Prozent der insgesamt eingesetzten Tiere). Die restlichen 149'023 Tiere wurden wenig oder gar nicht belastet.

Tierart	Total	angewandte Forschung	Grundlagen- forschung	Krankheits- diagnostik	Lehre	Toxikologie Arzneimittel	Toxikologie Umwelt	Anderer Zusammenhang	davon ohne Belastung
Mäuse	150'196	95'356	52'816	0	718	485	0	821	51'035
Ratten	43'010	33'868	3'357	101	611	5'057	0	16	7'919
Hamster	645	591	0	50	0	0	0	4	84
Meerschwein- chen	222	211	0	0	9	0	0	2	64
Anderer Nager	2'056	1'989	0	63	0	0	0	4	101
Kaninchen	871	464	23	0	23	361	0	0	118
Hunde	786	144	0	0	19	623	0	0	104
Primaten	244	235	0	0	0	0	0	9	27
Schweine	33	24	0	0	3	6	0	0	0
Vögel	134	14	0	0	0	0	0	120	120
Amphibien Reptilien	57	11	30	0	16	0	0	0	31
Fische	7'323	0	2'192	0	10	0	4'961	160	6'552
Total	205'577	132'907	58'418	214	1'409	6'532	4'961	1'136	66'155
in Prozent		64.7	28.4	0.1	0.7	3.2	2.4	0.6	32.2

2. Tierschutzfälle

Heimtierhaltungen werden üblicherweise auf Grund von Verdachtsmeldungen der Bevölkerung, der Tierschutzorganisationen, anderer Behörden oder der Polizei vom Veterinäramt kontrolliert.

Nicht selten sind diese Tierschutzmeldungen von Emotionen mitgeprägt. Bei der Abklärung des gemeldeten Sachverhaltes ist das Veterinäramt dazu verpflichtet, eine objektive und unvoreingenommene Beurteilung der Situation vor Ort vorzunehmen und gestützt auf die Vorgaben der Tierschutzgesetzgebung die allenfalls nötigen Massnahmen zu veranlassen. Dies schlussendlich zum Wohl unserer Tiere. Bei Bedarf werden Tierhaltungen auch einer Nachkontrolle unterzogen.

Tierschutz	2009	2010
Bearbeitete Tierschutzfälle (ohne Schlachthof)	98	90
Verwaltungsverfahren im Bereich Tierschutz (ohne Schlachthof)	6	8
Strafverfahren / Verzeigungen im Bereich Tierschutz (ohne Schlachthof)	8	8
Laufende Wildtierhaltebewilligungen privat	16	19
Laufende Wildtierhaltebewilligungen gewerbsmässig	3	3
Laufende Bewilligungen für das Halten gefährlicher Tiere	22	24
Werbebewilligungen	9	14
Zoofachhandel / Routine- und Nachkontrollen	8	6
Baugesuche	6	9

3. Beanstandungen Tierschutz im Schlachthof

Ziel der Schlachtieruntersuchung ist es, Schlachttiere in noch lebendem Zustand

einerseits auf Krankheiten, die zu Ungeiessbarkeit des Fleisches führen oder eine gesundheitliche Gefahr für andere Tiere oder Menschen darstellen könnten, zu untersuchen. Andererseits gilt es aber auch zu überprüfen, ob die Schlachttiere Zeit ihres Lebens art- und tierschutzgerecht gehalten wurden, soweit dies im Schlachthof überhaupt zu beurteilen ist. Dennoch kann man durch den allgemeinen Pflegezustand Rückschlüsse auf die Haltungsbedingungen im Herkunftsbestand ziehen. Im Zweifel wird das Veterinäramt des Herkunftskantons eingeschaltet, mit dem man sich berät und das allenfalls eine Kontrolle vor Ort vornehmen lässt.

Mangel	Anzeigen	Verwarnung	Meldung an andere KT
Herkunftsverschmutzung	4	4	4
Vernachlässigung	2	10	6
Überladene Tiertransporter		3	

4. Bewilligungen zur Haltung von Wildtieren und von gefährlichen Tieren

Das private Halten von Wildtieren, welche im Artikel 89 der neuen Tierschutzverordnung von 2008 aufgeführt sind (z. B. Frettchen, Aras, Chamäleons oder diverse Riesen- und Giftschlangen), bedarf einer kantonalen Bewilligung. Weiterhin sind die ebenfalls bewilligungspflichtigen ge-

werbsmässigen Wildtierhaltungen regelmässigen Kontrollen unterworfen.

Das kantonale "Reglement betreffend das Halten gefährlicher Tiere" von 1993 regelt die Haltung von Tieren, die für das Leben oder die Gesundheit des Menschen eine ernste Bedrohung darstellen können. Dazu zählen unter anderem Grosskatzen, Warane, Giftschlangen, Spinnen und Skorpione.

Die Prüfung der Sicherheitsaspekte dieser Tierhaltungen wird durch die Kantonspolizei gewährleistet. Die Prüfung der tierschutzrelevanten Belange sowie die Ausstellung der Bewilligungen obliegen dem Veterinäramt BS.

	2010	2009
Wildtierhaltebewilligung	22	19
Bewilligung Haltung gefährliche Tiere	24	22

bensmittel- oder Tierseuchenrecht genügen.

	2010	2009
Baugesuche	9	6

5. Bewilligungen für Ausstellungen, Veranstaltungen oder Werbung mit Tieren

14 (2009: 9) Bewilligungen sind mit entsprechenden Auflagen erteilt worden. Es erfolgte eine Ablehnung eines Gesuches.

6. Zoofachhandel

Es fanden 6 routinemässige Kontrollen statt, im Vorjahr 8.

7. Baugesuche

Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens überprüft das Veterinäramt, ob die Projekte dem Tierschutzgesetz, dem Le-

A4 Import/Export

1. CITES/Artenschutzkontrollen

Die Tier- und Pflanzenpopulationen unserer Welt sollen durch eine nachhaltige Nutzung erhalten werden. Aus dieser Überlegung heraus ist im Jahre 1973 CITES entstanden. CITES (**C**onvention on **I**nternational **T**rade in **E**ndangered **S**pecies of Wild **F**auna and **F**lora) auch bekannt als Washingtoner Artenschutzabkommen, ist eine von weltweit 172 Staaten unterzeichnete Handelskonvention, welche die Erhaltung und eine nachhaltige Nutzung der Tier- und Pflanzenpopulationen unserer Welt zum Ziel hat und welche gegenwärtig rund 5'000 Tierarten und 28'000 Pflanzenarten betrifft. Tier- und Pflanzenarten sollen nur in dem Masse gehandelt werden, wie dies ihre natürlichen Bestände erlauben. Ein nachhaltiger, geregelter Handel ist oft eine effizientere Schutzmassnahme als ein absolutes Handelsverbot.

Als Handel im Sinne von CITES gilt jeder Grenzübertritt mit CITES-Arten oder mit Waren, welche aus einer CITES-Art hergestellt sind. CITES-Arten dürfen nur dann international gehandelt werden, wenn das Ursprungsland die Ausfuhr bewilligt hat. Bewilligungen können nur erteilt werden, wenn festgestellt worden ist, dass das Überleben der Art dadurch nicht beeinträchtigt wird. Somit können Ursprungsländer über die Nutzung ihrer Fauna und

Flora selber entscheiden. Die Einfuhrländer unterstützen sie in ihren Bemühungen, in dem sie die Einhaltung der CITES-Vorschriften bei der Einfuhr überwachen und Einfuhrbewilligungen verlangen.

Die durch CITES geschützten Arten werden je nach Gefährdungsgrad in drei Schutzstufen eingeteilt. Die Aus- und Einfuhr von lebenden Exemplaren oder deren Teile und Erzeugnisse ist entweder verboten (Anhang I, mit Ausnahmen) oder nur mit Bewilligung möglich.

Das Bundesamt für Veterinärwesen (BVET) in Bern amtiert als Vollzugsbehörde von CITES. Das Veterinäramt Basel-Stadt überwacht im Auftrag des BVET bei Einfuhren von CITES-Tieren oder von Waren, welche aus einem CITES-Tier hergestellt sind, die Einhaltung der CITES-Vorschriften. Dabei kontrolliert es in Frage kommende Tiere, Waren und Dokumente. Das BVET entschädigt den entsprechenden Aufwand des Veterinäramtes.

Artgeschützte Tiere und Waren sind z. B. Schlangen wie Boa oder Python, Waren aus Alligator- oder Pythonleder, rote und schwarze Korallen, alle Meerschilddrüsen, viele der übrigen Schildkröten, die meisten Papageien, alle Seepferdchen, Kaviar, Elfenbein, alle Wildkatzen und alle Felle von Wildkatzen, gewisse Riesenmuscheln, wie

auch gewisse Vogelspinnen und Skorpione.

Nebst den geschützten Tieren sind fast alle Wildtiere einfuhrbewilligungs- und kontrollpflichtig. Viele ungeschützte Waren sind kontrollpflichtig, obwohl dafür keine Einfuhrbewilligungen notwendig sind.

Artenschutzkontrollen	2009	2010
Lebende Tiere	118	75
Lederwaren aus CITES-Reptilien	1928	1914
Andere CITES-Waren	554	541
Nicht-CITES, aber Artenschutzgesetzgebung unterliegend	82	107
Postpakete	76	97
Ausgestellte Passierscheine	2758	2734

Amtliche Massnahmen	2009	2010
Ausgestellte Verfügungen	61	119
davon Freigaben mit Vorbehalt	28	71
davon definitive Beschlagnahmen	9	14
davon Rückweisungen	14	32
davon Ende Jahr noch pendent	10	2
Anzahl Meldungen an das BVET	19	29

2. Ausfuhr von Tieren

Das Veterinäramt hat für die zur Ausfuhr bestimmten Sendungen amtstierärztliche Gesundheitszeugnisse ausgestellt und sie vor dem Versand stichprobenartig amtstierärztlich auf den Gesundheitszustand und auf die Einhaltung der Vorgaben der Tierschutzgesetzgebung und Tierseuchengesetzgebung kontrolliert.

Jahr	Sendungen mit Labormäusen	Sendungen mit anderen Tieren	Sendungen mit diversen Produkten
2006	39	23	
2007	43	12	
2008	53	11	
2009	36	25	245
2010	17	27	185

3. Einfuhr von Tieren

Gestützt auf die eidgenössische Tierseuchenverordnung und auf die eidgenössische Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten soll die Einschleppung von Tierseuchen verhindert werden. Das Veterinäramt hat im Jahr 2010 bei drei (Vorjahr fünf) Einfuhren von Wiederkäuern eine vierwöchige Quarantäne verfügt und die Einhaltung der Quarantänevorschriften überprüft.

A5 Fleischkontrolle im Schlachthof Basel

1. Schlachtzahlen 2010

Die Abnahme der Schlachtungen von 593'774 im Jahr 2009 auf 579'674 Schlachttiere im Folgejahr (-2.12%) wirkte sich im Jahr 2010 auch auf die geleisteten Einsatzstunden der Fleischkontrolle aus. So nahm die Anzahl der geleisteten Überstunden der amtlichen Tierärzte und amtlichen Fachassistenten um 328.7 Stunden ab und betrug Ende Jahr noch total +416.3 Stunden (- 44.13%). Besonders die Monate Mai bis August 2010 waren gekennzeichnet von deutlich weniger Schlachtungen im Vergleich zu den anderen Schlachtmonaten.

2. Personal

Das Team der Fleischkontrolle inkl. Mitarbeiterinnen des angegliederten Trichinenuntersuchungslabors bestand gegenüber dem Vorjahr unverändert aus 18 Personen. Wie schon im Vorjahr haben ein Tierarzt und vier nicht-tierärztliche Fleischkontrolleure den Weiterbildungskurs für amtliche Tierärzte bzw. für amtliche Fachassistenten gemäss eidg. Bildungsverordnung absolviert und mit dem eidg. Fähigkeitszeugnis abgeschlossen.

3. Beanstandungen Schlacht tieruntersuchung

Die Schlacht tieruntersuchung dient u.a. dazu, die zu schlachtenden Tiere einer allgemeinen Gesundheitsuntersuchung im Lebendzustand zu unterziehen sowie die Identität der Tiere mit den zugehörigen Begleitdokumenten abzugleichen (Nämlichkeitsprüfung). Letztere gehören zu den tierseuchenpolizeilichen Instrumenten in Bezug auf die Überwachung des Tierverskehrs insbesondere von Klauentieren. Zusätzlich wird anlässlich der Eingangskontrolle überprüft, ob die Tierbesitzer auf den Begleitdokumenten medikamentöse Behandlungen vermerkt haben, die die Einhaltung von Absetzfristen erfordern. Die gezielte Suche bei Verdacht auf Nichteinhaltung der Meldepflicht, z.B. bei Antibiotika oder anderen Tierarzneimitteln, schliesst sich allerdings erst nach der Schlachtung an (siehe Stichprobenuntersuchungen im Auftrag des Bundes bzw. auf Verdacht durch die Fleischkontrolle).

Im Allgemeinen können einige anzeigepflichtige oder ansteckende Erkrankungen durch die Schlacht tieruntersuchung frühzeitig entdeckt werden. Dazu gehören die hochansteckenden Tierseuchen, bei denen aber nicht die Schlachtung, sondern

Gattung	2009	2010	Abweichung zu 2009 in %	genuss-tauglich	genuss-untauglich
Schweine	593'774	579'674	-2.38	578'917	757
Schafe, Ziegen	23'892	25'707	+7.59	25'696	11
Rinder < 6 Wo	0	0	0	0	0
Rinder > 6 Wo	9'662	8'678	-10.19	4'975	68
Total	627'328	614'059	- 2.12	626'377	951

die Tötung und Entsorgung der Kadaver ausserhalb der Schlachthanlage im Vordergrund stehen. Alle verendeten oder getöteten Tiere werden dabei umgehend als Tierkadaver gesondert entsorgt und gelangen nicht in die Lebensmittelkette.

Grund	Anzahl
Herkunftsverschmutzung	29
Unvollständige Begleitdokumente	46
Mangelhafte Kennzeichnung	3
Adspektorisch feststellbare Mängel (nicht deklariert)	22
Meldungen an Veterinärämter	10

4. Beanstandungen Fleischuntersuchung

Das Schweizerische Lebensmittelgesetz regelt im Einzelnen und detailliert, wann ein Schlachttierkörper oder Teile davon (Organe) genussuntauglich und unter amtlicher Aufsicht zu entsorgen sind. Häufig sind es Einzeltiere, die ungeniessbar erklärt werden müssen. Beanstandungen von ganzen Tiergruppen aus demselben Herkunftsbetrieb sind oftmals die physisch sichtbar gewordenen Zeichen der heutigen

Massentierhaltung oder Ausdruck von Faktorenkrankheiten. Für gewisse Erkrankungen besteht eine gesetzliche Meldepflicht der amtlichen Fleischkontrolle gegenüber Bund und Herkunftskantonen. In besonderen Fällen orientiert die Fleischkontrolle die zuständigen Veterinärdienste auch ohne Meldepflicht (z.B. in Tierschutzfragen), damit der betreffende Herkunftsbestand vor Ort überprüft werden kann. Die Fleischkontrolle als Nadelöhr, sei es im Bereich Tiergesundheit oder Tierschutz, leistet somit einen wichtigen Beitrag zur Gesunderhaltung der schweizerischen Nutztierbestände.

Alter befallener Tiere	Anzahl positiv	In Prozent
Rinder < 6 Wochen	0	0
Rinder > 6 Wochen	25	0.28
Total	25	0.28

5. Bandwurmfinnen

Die Untersuchung der Muskulatur von Schlachttierkörpern über das Vorkommen von Bandwurmlarven (Zystizerkose, um-

Gattung	Genussuntauglich	häufigste Beanstandungen in %
Schweine	761	- Abszesse 29% - Entzündungen 22% - Farb-, Geruch- u. Konsistenzabweichungen 17% - Anzeichen einer Sepsis 8% - Verunreinigungen 15% - Hautrotlauf 4%
Schafe	11	- Entzündungen aller Art 27% - Zystizerkose 54% - Abszesse 9% - Symptome von Pyämie, Toxämie, Bakteriämie, Virämie 9%
Rinder	85	- Anzeichen einer Sepsis 32% - Entzündungen 34% - Abszesse 10% - Hochgradige Abzehrung 12%

gangssprachlich sprechen wir von Finnen) ist gesetzlich vorgeschrieben und in den Untersuchungsgang integriert. Befallene Schlachttierkörper werden von der Fleischkontrolle vorübergehend amtlich beschlagnahmt und während fünf Tagen bei -20 °C gelagert. Finnenhaltiges Fleisch (*Cysticercus bovis*) kann, falls ein Befall nicht entdeckt würde, vom Menschen mit dem Fleisch aufgenommen werden und eine Infektion hervorrufen. Hitze, also Garen des Fleisches, aber auch Gefrieren tötet die Zystizerken ab und stellt deshalb die sicherste Präventivmethode für die Verhinderung einer möglichen Infektion dar.

6. Trichinenuntersuchungen

Gemäss Art. 31 VSFK (eidg. Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle) sind bei sämtlichen in Basel geschlachteten Schweinen, bei Wildschweinen und Pferden Trichinellenproben zu erheben. Neben den hauseigenen, d.h. in Basel geschlachteten Schweinen werden auch Proben von in der Westschweiz (Cheseaux/VD) geschlachteten Hauschweinen, Wildschweineproben von der Jagd in den umliegenden Kantonen und dem Ausland sowie Pferdeproben aus kleineren Metzgereien untersucht. Diese

intramuskulär lokalisierten Parasiten stellen für den Menschen eine erhebliche Gesundheitsgefahr nach entsprechender Infektion dar.

Bis anhin konnten in der Schweiz weder bei Schweinen, Wildschweinen noch bei Pferden Trichinellenlarven nachgewiesen werden. Dennoch ist Vorsicht geboten, denn im Ausland wird immer wieder über Krankheitsausbrüche bei Menschen nach Verzehr von ungenügend erhitztem oder rohem Schweine-, Wildschweine- oder Pferdefleisch (Speziell Carpaccio oder Tartar) berichtet. Infektionsquellen stellen dabei in erster Linie Wildtiere (Nager) dar, die biologisch gehaltene Schweinebestände (Freilandhaltung) kontaminieren.

2010	Schlachthof Basel Trichinellen-Untersuchungen	
	Total Schweine geschlachtet	Total Schweine untersucht
Januar	41'934	41'953
Februar	43'898	43'950
März	51'317	51'356
April	49'815	49'847
Mai	43'244	43'281
Juni	44'187	44'227
Juli	47'559	47'610
August	46'850	46'875
September	50'535	50'650
Oktober	52'048	52'105
November	54'137	54'207
Dezember	54'149	54'258
Total	579'673	580'319

2010 Monat	Anzahl Proben Wildschweine Inland					
	BS	SO	BE	AG	ZH	BL
Januar	3	11	0	2	0	55
Februar	0	5	0	0	0	28
März	3	4	0	0	0	23
April	2	7	0	0	0	3
Mai	4	10	1	1	0	13
Juni	2	9	4	1	0	22
Juli	1	14	1	2	0	89
August	1	10	0	0	0	82
September	1	19	1	1	0	81
Oktober	1	19	0	2	0	82
November	1	28	0	3	0	125
Dezember	1	33	0	3	0	164

2010	Anzahl Proben Wildschweine Ausland	
	Frankreich	Deutschland
Januar	10	0
Februar	1	0
März	0	0
April	2	0
Mai	3	0
Juni	1	0
Juli	2	0
August	2	0
September	0	0
Oktober	3	0
November	8	0
Dezember	7	0

7. Stichprobenuntersuchungen im Auftrag des Bundes

Die Überwachung und Dokumentation der Gesundheit unserer schweizerischen Nutztierbestände ist wichtiger Bestandteil für die Unterstützung des Handels von Tieren und tierischen Produkten mit dem Ausland. Der Schlachthof Basel ist aufgrund des grossen Einzugsgebietes und

dank der enormen Tierzahlen, die hierhin angeliefert werden ein idealer Ort, um Datenmaterial für den Nachweis der Seuchenfreiheit in unserem Land zu gewinnen. Entsprechend intensiv wird der Schlachthof Basel vom Bund jährlich mit Stichprobenuntersuchungen aller Art beauftragt.

Mit den Fremdstoffuntersuchungen wird gezielt nach Wirkstoffgruppen gesucht, die gemäss eidg. Fremd- und Inhaltsstoffverordnung und EU VO 2377/1990 Höchstkonzentrationen bzw. Rückstandshöchstmengen unterliegen. Die Untersuchungen der Proben erfolgen in kantonalen Laboratorien und einigen wenigen akkreditierten Privatlabors, die sich auf einzelne Substanzgruppen spezialisiert haben. Die Erhebung von Monitoringdaten kann auch im Rahmen von Kampagnen erfolgen.

7.1. Hemmstofftests und Rückstandsuntersuchungen Fleischkontrolle BS

Oft genügt der geschulte Blick des amtlichen Tierarztes bei der Lebenduntersuchung, die Kontrolle der Begleitdokumente oder Befunde am Schlachtband, um einen Verdacht hinsichtlich der Verletzung von Absetzfristen bei der Applikation von Tierarzneimitteln zu äussern (z.B. fehlende Angaben auf den amtlichen Begleitdokumenten, teilnahmslose Tiere, entzündete abszedierte Einstichstellen, „fluoreszie-

rende“ Knochen bei Kälbern, die auf eine Tetracyclin-Verabreichung hinweisen etc.).

In den allermeisten Fällen sind die Gründe aber nicht in einer absichtlich verheimlichten Medikamentenverabreichung und Nichteinhaltung von Absetzfristen zu suchen. So zählen überwiegend Fehldosierungen von Medikamenten (zumeist Überdosierung), herabgesetzte Organfunktionen bzw. ein verlangsamter Stoffwechsel bei alten und kranken Tieren, die die physiologische Ausscheidung eines Medikamentes verzögern oder, ganz banal, auch ungenügend gereinigte Fütterungsanlagen (Reste von Medizinalfutter in den Schläuchen) zu den häufigsten Ursachen von positiven Befunden.

Fremdstoffe	Tierart/ Matrix	Anzahl	Ergebnis
Chloramphenicol A6c	Schaf/Kalb Leber	6	negativ
Nitrofurane/-imidazole A6n	Schwein/ Leber	6	negativ

EG 4-Plattentest	17	Alle negativ	
Nitrofurane/-imidazole A6n	Kalb/ Leber	1	negativ
Nitrofurane/-imidazole A6n	Schaf/ Leber	1	negativ
Hemmstofftest B1a	Schwein und Schaf/ Muskel und Niere	12	Negativ
Sulfonamide B1b	Schwein/ Leber	10	negativ, 1 unter Grenzwert

Sulfonamide B1b	Schaf/ Leber	4	negativ
Tetracycline B1c	Schwein/ Leber	10	negativ
Tetracycline B1c	Schaf/ Leber	2	negativ
Chinolone B1d	Schaf/ Leber	2	negativ
Chinolone B1d	Schwein/ Leber	10	negativ
Benzimidazole/ Ivermectin B2a	Schwein/ Leber	10	negativ
Stilbene A1	Schwein/ Harn	20	negativ
Thyreostatika A2	Schwein/ Blut	10	negativ
Hormone A3	Schwein/ Leber	10	negativ
Zeranol A4	Schwein/ Leber	0	
Pyrethroide B2c	Schwein/ Leber	20	negativ
Azaperon/Carazolol B2d	Schwein/ Niere	10	negativ
Blei/Cadmium B3c	Schwein/ Muskel/ Niere/ Leber	5	negativ
Phenylbutazon B2e	Schwein/ Leber	10	negativ
Mykotoxine B3d	Schwein/ Leber	10	negativ
Beta-Agonisten A5	Schwein/ Leber	10	negativ

8. Enzootische Pneumonie bei Schlachtschweinen

Mykoplasmen können die Lungen von Schweinen befallen und die sog. Enzootische Pneumonie verursachen. EP gilt in der Schweiz als getilgt. Im Rahmen der EP-APP-Überwachung werden Tiergruppen mit verdächtigen Lungenveränderungen

gen festgestellt und die betreffenden Haltungsbetriebe von der Fleischkontrolle den Herkunftskantonen gemeldet. Zudem werden im Bedarfsfall oder gemäss Auftrag der Kantone oder des Schweinegesundheitsdienstes SGD Lungenproben zur Untersuchung erhoben. Die Lungenuntersuchungen im Schlachthof sind ein wichtiger Faktor für die Beurteilung von verdächtigen Schweineherden in sanierten Schweinemast und -zuchtbetrieben hinsichtlich des möglichen Wiederaufflammens von EP.

Schlachtkontrollen im Auftrag SGD Schweiz	202 Posten
EP-APP-Meldungen an die Kant. Veterinärdienste	51 Posten

A6 Hundefachstelle

1. Allgemeines

Die Hundefachstelle des Veterinäramtes Basel-Stadt ist mit dem Vollzug des kantonalen Hundegesetzes vom 14. Dezember 2006 und der kantonalen Hundeverordnung vom 10. Juli 2007 und mit dem Vollzug diverser eidgenössischer Gesetzes- und Verordnungsartikel beauftragt.

Ferner führt sie die Hundekontrolle für alle im Kanton Basel-Stadt gemeldeten Hunde und zieht die Hundesteuer ein.

Zweck der Basler Hundegesetzgebung ist die Festlegung der Voraussetzungen, unter welchen Hunde, insbesondere auch potenziell gefährliche Hunde, im Kanton angeschafft, gehalten und ausgeführt werden können und dürfen.

Die wichtigsten Anforderungen an alle Hundehalterinnen und Hundehalter und an ihre Hunde sind gemäss der Hundegesetzgebung:

- Hunde müssen so gehalten werden, dass andere Menschen oder Tiere nicht belästigt oder gefährdet werden;
- Abschluss einer Haftpflichtversicherung;
- Hunde müssen mittels Mikrochip individuell gekennzeichnet und registriert sein;
- Bewilligungspflicht für die Haltung von mehr als zwei Hunden;

- Die Hundesteuer ist von den Hundehaltenden zu bezahlen.

Die Hundegesetzgebung ermöglicht eine ganze Palette von Massnahmen bei auffälligen Hunden und / oder bei deren Halterin oder Halter, die bei Bedarf vom Veterinäramt einzeln oder kumulativ angewendet werden können:

- Hunde, welche zu Beanstandungen Anlass geben, sind dem Veterinäramt zur amtstierärztlichen Untersuchung vorzuführen;
- Unterstellung des Hundes unter temporäre Beobachtung;
- Verpflichtung zu Hunde-Erziehungskursen oder zu einer Hunde-Verhaltenstherapie;
- Leinen- und / oder Maulkorbzwang;
- Entzug des Hundes zwecks Umplatzierung;
- Euthanasie des Hundes;
- Halte- und / oder Ausfahrverbot ad personam;
- Bezeichnung von Personen, welche den Hund ausführen dürfen;
- Vorbehalt weiterer Massnahmen im Einzelfall.

Im Kanton Basel-Stadt zählen die folgenden acht Rassen zu den potenziell gefährlichen Hunden (pgH). Halter solcher Rassen oder von Kreuzungen mit solchen

Rassen benötigen eine Haltebewilligung **vor** der Anschaffung.

- Rottweiler
- Dobermann
- American Staffordshire Terrier
- Pitbull Terrier
- Bullterrier (inkl. Miniatur Bullterrier)
- Staffordshire Bullterrier
- Dogo Argentino
- Fila Brasileiro

Spezielle Anforderungen an potentiell gefährliche Hunde und an deren Halterinnen und Halter sind:

- Haltebewilligung muss vor der Anschaffung erteilt worden sein;
- Mindestalter 18 Jahre;
- Nachweis genügender kynologischer Fachkenntnisse;
- Ungetrübter Leumund;
- Herkunftsnachweis des Hundes (damit soll bewirkt werden, dass nur Hunde, die den gängigen kynologischen Anforderungen genügen und gut sozialisiert sind, gehalten werden);

- Keine Verhaltensauffälligkeiten beim Hund;
- Bestehen eines Verhaltenstests;
- Erteilung der Bewilligung nur unter der Auflage, dass sich der Bewilligungsinhaber zu Welpenspielstunden und / oder Erziehungskursen (mindestens 6 Lektionen) verpflichtet;
- Neben einem potentiell gefährlichen Hund darf kein weiterer Hund gehalten oder ausgeführt werden;
- Personen, welche wegen Nichterfüllens der Voraussetzungen für eine Bewilligung nicht in Frage kommen, dürfen potentiell gefährliche Hunde nicht ausführen.

Die Hundefachstelle setzt sich auch bei der Prävention vor Hundebissen ein. So organisiert sie den Präventionskurs Kind & Hund (siehe nachstehendes Kapitel).

Jahr	Hundebestand	davon potenziell gefährliche Hunde	Neue Bewilligungen	Prozentualer Anteil der potenziell gefährlichen Hunde am gesamten Hundebestand
2005	5035	136		2,7%
2006	4989	136	19	2,7 %
2007	5005	128	22	2,6 %
2008	4901	116	13	2,3 %
2009	4971	99	7	2,0 %
2010	4927	98	5	1,9 %

2. Meldungen über auffällige Hunde

Die wichtigsten Instrumente zur Überwachung von potentiell gefährlichen Hunden und von auffälligen Hunden sind:

- Ärzte, Tierärzte, Polizei- und Zollorgane und Hundeausbildende unterliegen seit dem 2. Mai 2006 einer Meldpflicht bei Kenntnis von Bissvorfällen oder von auffälligem Verhalten von Hunden. Das Veterinäramt klärt die gemeldeten Hundehaltungen ab.
- Obligatorische Rückmeldung des Kursleiters über den erfolgreichen Besuch eines Kurses zuhänden Ve-

terinäramt. Der Kursleiter kann das Gespann „Halter – Hund“ während eines längeren Zeitraums beobachten und beurteilen. Diese Beobachtungsperiode ist ein weiteres wichtiges Element zur Früherkennung von verhaltensauffälligen Hunden.

Alle diese oben aufgeführten gesetzlichen Vorgaben und ein konsequenter Vollzug kontrollieren das Anschaffen, das Halten und das Ausführen von allen verhaltensauffälligen Hunden erheblich.

Jahr	Meldungen betr. auffällige Hunde	davon Meldungen über Bissverletzungen bei Menschen ab 10 Jahren	davon Meldungen über Bissverletzungen bei Kindern unter 10 Jahren	davon Meldungen über Bissverletzungen bei Hunden	davon Meldungen über aggressives Verhalten von Hunden
2007	124	38	5	56	25
2008	102	32	5	51	14
2009	129	46	8	45	30
2010	92	27	6	29	30

3. Massnahmen des Veterinäramtes nach Meldungen über auffällige Hunde

Jahr	Verhaltens-test	Verfügung: Erziehungskurs	Verfügung: Halt-zwang	Verfügung: Leinen- und/od. Maulkorb-zwang	Verfügung: Kantons- verbot oder Einzug	Verfügung: Euthanasie	Verfügung: Entzug der Bewilligung zur Haltung eines pgH	Verfügung: Verbot von Halten, Ausführen, Züchten oder Handel mit pgH
2006	61	8	5	14	9	7	3	8
2007	31	3	3	9	4	1	1	11
2008	24	3	-	3	6	-	1	6
2009	20	2	-	8	2	-	1	5
2010	37	1	2	5	4	1	1	3

4. Verzeigungen

Jahr	Verzeigungen beim Strafgericht BS	davon wegen Nichtbezahlens der Hundesteuer	Meldungen an Zollfahndung wegen illegaler Einfuhr von Hunden
2006	202	164	
2007	33	12	
2008	158	106	
2009	158	136	4
2010	298	285	3

5. Sachkundenachweis (SKN) für Hundehaltende

Gemäss eidgenössischer Tierschutzverordnung (Art. 68) müssen sich Hundehaltende ausbilden und den theoretischen und/oder den praktischen Sachkundenachweis erwerben. Dadurch kann das Bewusstsein der Hundehaltenden über die Pflichten einer korrekten Hundehaltung und damit das Wohlbefinden von Hunden

verbessert werden. Die Ausbildungspflicht gilt in der ganzen Schweiz und für alle Hundehaltenden und für alle Hundetypen. Ob und zu welchem Zeitpunkt der Theoriekurs und der praktische Trainingskurs absolviert werden müssen, hängt davon ab, ob bereits vorher ein Hund gehalten worden und zu welchem Zeitpunkt er angeschafft worden ist. Die nachstehende Aufstellung gibt darüber Auskunft:

	Anschaffung eines Hundes			
	vor 1.9.2008	zwischen 1.9.2008 - 31.8.2009	zwischen 1.9.2009 - 31.8.2010	ab 1.9.2010
Nicht zum ersten Mal Hundehalter	Keine Ausbildung nötig	Muss spätestens bis zum 1.9.2010 den praktischen Trainingskurs absolviert haben.	Muss nach der Anschaffung innerhalb eines Jahres den praktischen Trainingskurs absolvieren.	Muss nach der Anschaffung innerhalb eines Jahres den praktischen Trainingskurs absolvieren.
Neu-Hundehalter	Keine Ausbildung nötig	Muss spätestens bis zum 1.9.2010 den Theoriekurs und den praktischen Trainingskurs absolviert haben.	Muss nach der Anschaffung innerhalb eines Jahres den Theoriekurs und den praktischen Trainingskurs absolvieren.	Muss vor Anschaffung den Theoriekurs und innerhalb eines Jahres den praktischen Trainingskurs absolvieren.

Der Theoriekurs dauert mindestens vier Stunden. Der praktische Trainingskurs umfasst mindestens vier Einheiten zu

höchstens einer Stunde Dauer. Der Kursanbieter muss vom Bundesamt für Veterinärwesen (BVET) anerkannt sein. Hunde-

haltende orientieren sich im Internet unter <http://bvet.bytix.com/plus/trainer/> darüber, welche Kursanbieter in ihrer Nähe vom BVET autorisiert sind, Sachkundenachweis-Kurse für Hundehaltende anzubieten. Die Hundehaltenden wählen einen Kursanbieter aus und melden sich bei ihm für den Theoriekurs und/oder den praktischen Trainingskurs an. Nach Kursabschluss senden sie eine Kopie der Kursbestätigung an das Kantonale Veterinäramt Ba-

6. Präventionskurs Kind & Hund

In dem vom Veterinäramt angebotenen Präventionskurs Kind & Hund lernen Kindergartenkinder einige elementare Regeln, wie sie sich in Alltagssituationen gegenüber Hunden verhalten sollen.

Kind & Hund hat zum Ziel jedem Kindergartenkind mindestens einmal während seiner zweijährigen Kindergartenzeit Verhaltensregeln stufengerecht beizubringen, damit das Risiko durch Hunde gebissen zu werden, vermindert werden kann. Dafür steht dem Veterinäramt ein Ausbildungsteam von acht fachlich und pädagogisch ausgebildeten Instruktorinnen mit acht geprüften Hunden zur Verfügung. Im Jahr 2010 haben 88 (66) Kindergartenklassen

sel-Stadt. Das Veterinäramt prüft und erfasst eingehende Kursbestätigungen. Werden die erforderlichen Kurse nicht fristgerecht absolviert, erfolgt eine Verzeigung. Fehlende Kurse müssen nachgeholt werden. Betroffene Hunde können durch das Veterinäramt eingezogen werden.

den Präventionskurs Kind & Hund besucht. Seit Sommer 2009 sind die Kurse in den Basler Kindergärten obligatorisch. Rückmeldungen belegen, dass der Kurs von den Kindern, von deren Eltern und von den Kindergartenlehrpersonen fast ausnahmslos als sinnvoll und als sehr lehrreich beurteilt wird. Die Erfahrungen von Kindergartenlehrpersonen und Instruktorinnen zeigen, dass viele Kinder dank der Ausbildung Kind & Hund ihre Angst, aber nicht den nötigen Respekt vor Hunden verlieren.

B Schlachthof

B1 Organisation

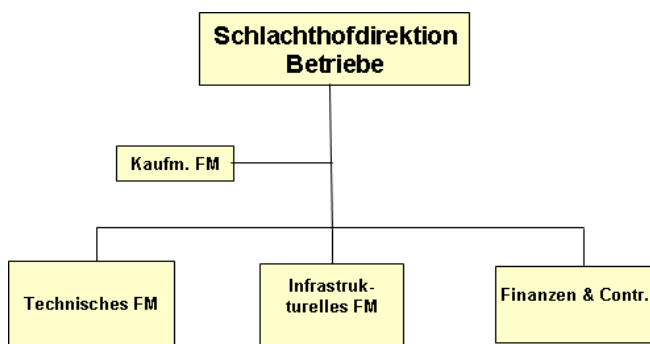
1. Verwaltungsbehörden

Gesundheitsdepartement des Kantons
Basel-Stadt

Vorsteher Herr RR Dr. Carlo Conti

Bereich Gesundheitsschutz (GSZ)

lic. sc. pol. Anne Lévy, Bereichsleiterin

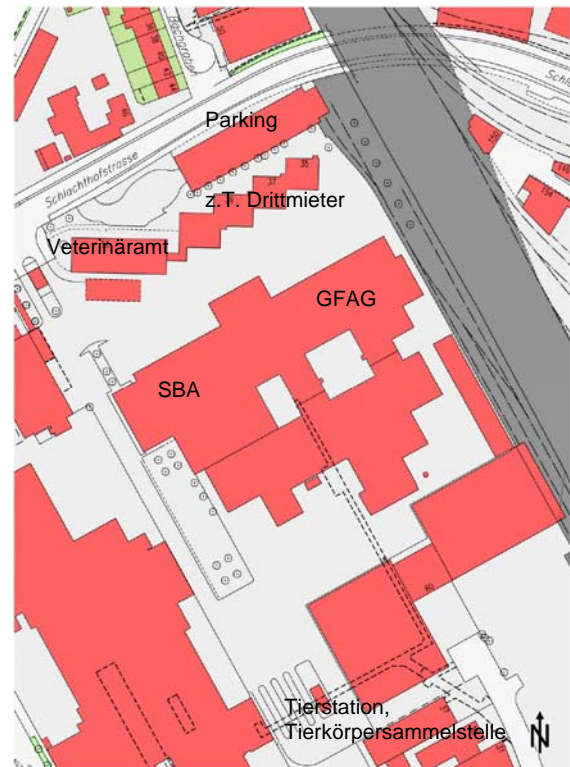


Der Kanton Basel-Stadt ist Besitzer der Bau- und Arealsubstanz des Schlachthofes. Er untersteht dem Gesundheitsdepartement. Die Schlachthofdirektion leistet für die von der Schlachtbetrieb AG Basel (SBA), vom Veterinäramt und von den Drittmietern (4 Wohnungsmieter, 3 Mieter von Gewerberäumen und 4 Mieter von Büroräumen) genutzten Immobilien das technische (Unterhalt von Gebäuden und Anlagen, Energie- und Medienbewirtschaftung), das infrastrukturelle (Reinigung, Security) und das kaufmännische (Bewirtschaftung, Mieten) Facility- und Gebäudemangement.

2. Geschäftsleitung

Dr. M. Spichtig, Schlachthofdirektor

A. Montoro, Finanzen & Controlling



Als privatrechtliche Aktiengesellschaft betreibt die Schlachtbetrieb Basel AG (SBA) den Schlachtbetrieb und ist Besitzerin der schlachttechnischen Anlagen. Der Regierungsrat legt jährlich die Benützungsgelder der SBA für die Gebäude und Anlagen fest. Die amtliche Überwachung wird sichergestellt durch die Fleischkontrolle des kantonalen Veterinäramtes. Sie ist seit 2007 nicht mehr Bestandteil der Pauschalgebühr und wird monatlich nach Aufwand der Schlachthofbetreiberin in Rechnung gestellt.

B2 Tätigkeiten und Projekte

Seit 2008 ist die Firma BELL AG im Rahmen einer Leistungsvereinbarung mit der Schlachthofdirektion für den Unterhalt der Gebäude und den Betrieb der Anlagen auf dem Schlachthofareal zuständig. Diese Delegation der Aufgaben bewährt sich, weil auch die Schlachtbetriebs AG Basel ihre technischen Anlagen von BELL Technik warten lässt. Diese Dienstleistung aus einer Hand vermindert den Koordinationsbedarf und erleichtert die Arbeitsabläufe erheblich.

Die Gebäude und Anlagen auf dem Schlachthofareal wurden Ende der Sechzigerjahre gebaut. Dies hat zur Folge, dass der Wartungs- und Unterhaltsaufwand stetig zunimmt. Massgebend für neue Investitionen, die sehr zurückhaltend getätigt werden, sind die Personen-, Lebensmittel- und Betriebssicherheit. Neben den üblichen Unterhaltsarbeiten wurde im 2010 das Flachdach über Pavillon 1 saniert. In Zusammenarbeit mit der Schlachtbetrieb AG Basel werden wie jedes Jahr laufend bei den Heizungs-, Lüftungs-, Klima- und Kälteanlagen bedeutende Energiesparmassnahmen umgesetzt. Dank diesen Investitionen konnte im 2010 der Fernwärmeverbrauch erneut erheblich reduziert werden.

Der Kanton Basel-Stadt und die Bell Schweiz AG haben sich Ende 2010 nach langen Verhandlungen über die Zukunft des rund 3,7 Hektaren umfassenden Schlachthof-Areals vertraglich geeinigt. Die Abgabe des Grundstücks an die Bell AG erfolgt im Baurecht. Gleichzeitig wurde beschlossen, dass sich der Kanton aus der Verwaltung des Schlachthofareals zurückzieht. Aktuell ist der Kanton Basel-Stadt zu vier Prozent an der Schlachthofbetriebs AG (SBA) beteiligt, welche den grössten Schlachthof der Schweiz betreibt. Die restlichen Anteile gehören zu je 48 Prozent der Bell AG und den Basler Metzgermeistern. Voraussichtlich per 1. Juli 2011 werden die Basler Anteile an der SBA an Bell verkauft und der Vertrag von 1985 aufgelöst. Bell wird den Schlachthof am jetzigen Standort voraussichtlich acht bis zehn Jahre weiterführen. Nach wie vor werden die hoheitlichen Aufgaben der Fleischkontrolle und Hygieneüberwachung durch das Veterinäramt ausgeführt.

Medium	2008	2009		2010	
	Menge	Menge	Abweichung Vorjahr	Menge	Abweichung Vorjahr
Dampf (Kg)	1586090	1558548	-1.74%	1661880	6.63%
Druckluft (m ³)	1643920	890168	-45.85%	814574	-8.49%
Gas (m ³)	212793	223298	4.94%	234584	5.05%
Stadtwasser (m ³)	23073	12348	-46.48%	19408	57.18%
Brunnen 1 (m ³)	29752	19418	-34.73%	22581	16.29%
Brunnen 2 (m ³)	292533	276644	-5.43%	247260	-10.62%
Strom (kWh)	4336020	4342230	0.14%	4516650	4.02%
Fernwärme (kWh)	8995151	6300541	-29.96%	5465915	-13.25%